

Weisung betreffend Pferderegister Galopp Schweiz

§ 1

Pferderegister

1. Jedes Pferd, das in der Schweiz geboren oder in die Schweiz eingeführt wurde, wird im Pferderegister von Galopp Schweiz eingetragen sofern sein Besitzer in der Schweiz Rennfarben eingetragen hat. Für die Eintragung ins Pferderegister Galopp Schweiz müssen dem Sekretariat Galopp Schweiz folgende Dokumente zugestellt werden:

- Export Zertifikat bzw. Gestütsbuchzeugnis (Original), ausgestellt durch die zuständige registerführende Behörde des Herkunftslandes des Pferdes lautend auf den in der Schweiz eingetragenen Besitzer;
- Zollquittung oder Freipass, allenfalls Carnet ATA für Besitzer mit Wohnsitz im Ausland;
- Original Equidenpass.

Beim ersten Start in der Schweiz muss zwingend bereits der Pferdepass inkl. Nachweis der Impfungen vorliegen. Die übrigen oben vermerkten Dokumente müssen spätestens vor dem letzten Streichungstermin für den zweiten Start in der Schweiz beim Sekretariat Galopp Schweiz vorliegen.

Schweizer Inländer

2. Schweizer Inländer gemäss § 38 Ziffer 1 GRR werden auf Antrag als Inländer ins Pferderegister Galopp Schweiz eingetragen, sofern sein Besitzer in der Schweiz Rennfarben eingetragen hat.

Schweizer Inländer mit Prämienberechtigung gemäss § 38 Ziffer 2 GRR werden automatisch aus dem Zuchtregister SPV übernommen, sobald sie auf eine Trainingsliste genommen werden und sofern sein Besitzer in der Schweiz Rennfarben eingetragen hat.

Transponder

3. Damit ein Pferd in das Pferderegister Galopp aufgenommen wird, muss es mit einem elektronisch lesbaren Transponder versehen sein.

§ 2

Bestätigung

Die Eintragung ins Pferderegister Galopp Schweiz wird dem Besitzer schriftlich bestätigt und im Rennkalender publiziert.

§ 3

Streichung aus dem Pferderegister Galopp Schweiz

1. Bei Tod oder nach Beendigung der Rennkarriere eines Pferdes hat der Besitzer das Sekretariat Galopp Schweiz umgehend zu informieren und den Equidenpass einzusenden. Streichung eines Pferdes im schweizerischen oder einem ausländischen Rennregister bedeutet unwiderruflichen Ausschluss vom anerkannten Galopprennsport. Die Streichung wird im Equidenpass vermerkt.

Export

2. Bei Ausfuhr eines Pferdes aus der Schweiz hat der Besitzer dem Sekretariat Galopp Schweiz Angaben zu machen resp. folgende Dokumente zuzustellen:

- Bestimmungsland und – ort zur Weiterleitung des Export Zertifikat bzw. Gestütsbuchzeugnis und Name des im Bestimmungsland eingetragenen Besitzers;
- Zollquittung, Carnet ATA oder Freipass bzw. entsprechende Löschung Carnet ATA oder Freipass;
- Original Equidenpass.

Publikation

3. Die Streichung einer Registrierung oder der Export eines Pferdes werden im Rennkalender publiziert.

Temporäre Ausfuhr aus der Schweiz

4. Wird ein Pferd temporär für höchstens 9 Monate aus der Schweiz ausgeführt und nimmt das Pferd weder an Rennen teil, noch wird es zu Zuchtzwecken ausgeführt, so ist dies dem Sekretariat Galopp Schweiz umgehend unter Angabe des Bestimmungslandes und -ortes zu melden. Das Sekretariat Galopp Schweiz meldet dies der registerführenden Behörde des Bestimmungslandes mittels General Notification of Movement (GNM).

Bei Rückkehr innerhalb von 9 Monaten ist dem Sekretariat Galopp Schweiz die GNM der registerführenden Behörde des Landes des temporären Aufenthaltes zukommen zu lassen.

Nach ununterbrochenen Aufenthalt von mehr als neun Monaten ausserhalb der Schweiz ist das Pferd zu exportieren und es sind dem Sekretariat Galopp Schweiz die Dokumente gemäss Ziffer 2 dieser Bestimmung einzureichen.

§ 4

Registerabgabe

Für jedes im Pferderegister Galopp Schweiz eingetragene Pferd wird jährlich eine Registerabgabe in der vom Vorstand festgelegten Höhe erhoben.